

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	17.09.2019
Amt:	Stellvertreter des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer: VII/0066/1	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Beschluss über die Sicherung der fünfjährigen Zweckbindungsfrist			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Haupt- und Personalausschuss	am:	30.09.2019			
Stadtrat	am:	14.10.2019			

Finanzielle Auswirkungen:					
Die Sicherheitsleistung wird nachrichtlich in die Pflichtanlage zum Haushalt „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten“ und in die Pflichtanlage zum Jahresabschluss „Verbindlichkeitsübersicht“ bis zum Ablauf der Bindungsfrist aufgenommen.					
		Gesamtbetrag:	27.191,15	Euro	
Ergebnisplan					
Mehr-,		Minderaufwendungen			Euro
Mehr-,		Mindererträge			Euro
Finanzplan					
Mehr-,		Minderausgaben			Euro
Mehr-,		Mindereinnahmen			Euro
Folgekosten:					
		<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag	Euro	
		<input type="checkbox"/> jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr
		<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag	Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Hansestadt Stendal verpflichtet sich, die von dem Verein Lebendige Steine e.V. beantragten und noch zu bewilligenden Fördermittel sowie sich daraus ergebende Zins- und Kostenforderungen an das Landesverwaltungsamt zu erstatten, sofern der Verein Lebendige Steine e.V. den Betrieb des Soziokulturellen Zentrum „Kaffee Eckstein“ in der Heinrich-Zille-Straße 5 in 39576 Hansestadt Stendal vor Ablauf der Zweckbindungsfrist einstellt.

Begründung:

Der antragstellende Verein Lebendige Steine e.V. hat beim Landesverwaltungsamt einen Antrag auf Förderung der energetischen Aufwertung des soziokulturellen Zentrums in

Stendal durch Austausch der Fenster gestellt. Der Antrag wurde als LEADER-Antrag über die Lokale Aktionsgruppe „Uchte-Tanger-Elbe“ eingereicht. Er befindet sich auf der Prioritätenliste ELER der Lokalen Aktionsgruppe Uchte-Tanger-Elbe für das Jahr 2018 auf Platz 10. Aktuell wurde eine Zuwendung in Höhe von 27.191,15 Euro beantragt. Eine Erhöhung der Fördermittelsumme ist auf Antrag entsprechend einzuholender Angebote möglich. Mit den Fördermitteln sollen Fenster im „Kaffee Eckstein“ erneuert werden. Das Land fördert 75 % der Kosten der Maßnahme. Die restlichen Kosten muss der Verein übernehmen. Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre. Die Umsetzung der Maßnahme ist für das Jahr 2020 geplant.

Empfänger einer Zuwendung ist in der Regel der Eigentümer. Antragsteller mit gleichwertigen Nutzungsrechten können gefördert werden, wenn die Nutzungsberechtigung bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben ist und die Zustimmung des Eigentümers zum Vorhaben und zum Antrag auf Förderung vorgelegt wird. Der Antragsteller ist aufgrund eines Leihvertrages berechtigt, das Objekt zu nutzen. Die Hansestadt Stendal, als Eigentümer, hat dem Vorhaben bereits zugestimmt.

Außerdem hat der Verein als Zuwendungsempfänger, der nicht Eigentümer des geförderten Objektes ist, zur Sicherung etwaiger Erstattungsansprüche für die Dauer der Zweckbindungsfrist eine werthaltige Sicherung der Zuwendung bis zum ersten Auszahlungsantrag nachzuweisen. Hierfür wird in der Regel eine Grundschuld bestellt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da der Verein nicht Eigentümer der Immobilie ist. Eigentümerin der Immobilie ist die Hansestadt Stendal.

Damit die Förderung bewilligt werden kann, müssen etwaige Rückzahlungsansprüche des Landes anderweitig besichert werden. Aus diesem Grund soll die Hansestadt Stendal die im Beschlussvorschlag genannte verbindliche Erklärung gegenüber dem Landesverwaltungsamt abgeben.

Dazu ist ein Beschluss des Stadtrates über die Verpflichtung zur Sicherung des Zuwendungszwecks über die Zweckbindungsfrist zu fassen. Da der Betrieb der Einrichtung durch die Stadt höhere Kosten als die Fördermittelsumme verursachen würde, verpflichtet sich die Stadt im Fall der Einstellung des Betriebes innerhalb der Zweckbindungsfrist die Fördermittel an den Fördermittelgeber zurückzuerstatten.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Die unterstrichenen kursiven Passagen wurden auf Anregung der Bewilligungsbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt) eingefügt.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister